STRÖER

VERHALTENSKODEX

Für Lieferanten und Geschäftspartner

INHALTSVERZEICHNIS

01 Allgemeines

02 Arbeits- und Menschenrechte

2.1 Einhaltung der Grund- und Menschenrechte

2.2 Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Leistungen

2.3 Faire Behandlung und Gleichbehandlung

2.4 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

2.5 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

2.6 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen

2.7 Beschwerde- und Hinweisgebersysteme für Mitarbeiter:innen der Lieferkette

03 Governance

3.1 Unterlassung von strafbaren Handlungen

3.2 Anti-Korruption, Geldwäsche, Schmiergeld, Bestechung

3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

3.4 Datenschutz und Datensicherheit

3.5 Interessenkonflikt

3.6 Materielles und geistiges Eigentum

3.7 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

3.8 Schutz vor Vergeltung und Whistleblowing

3.9 Verantwortungsvolle Nutzung Künstlicher Intelligenz

04 Umwelt

4.1 Umweltmanagement

4.2 Produktbezogene Umweltauswirkungen

4.3 Betriebliche Umweltauswirkungen

05 Produktqualität und -sicherheit

06 Einhaltung der Anforderungen

07 Rechtsfolgen bei Verstößen

08 Meldung bei Verstößen

09 Kontakt

01

ALLGEMEINES

Der folgende Verhaltenskodex richtet sich an unsere Lieferanten und Geschäftspartner, die für, gemeinsam mit oder im Namen der Ströer SE & Co. KGaA oder eines verbundenen Unternehmens der Ströer Gruppe (zusammen „Ströer“) tätig werden. Die nachfolgend beschriebenen Verhaltensregeln sind für unsere Lieferanten und Geschäftspartner bindend. Die Einhaltung ist elementare Grundlage für eine vertrauensvolle und langfristige Geschäftsbeziehung zwischen uns und unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

1 2 3 4 5 6 7 8 9



Es besteht eine Verantwortung aller an unseren Lieferbeziehungen Beteiligten gegenüber Gesellschaft, Staat und Wirtschaft, der wir gemeinsam nachkommen müssen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften befolgen und international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards (ESG) beachten.

UNSER ANSATZ STÜTZT SICH INSBESONDERE AUF

- die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (Global Compact) festgehaltenen Prinzipien (UNGC)
- den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP)
- die UN-Kinderrechtskonventionen
- die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau
- die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungs-volles unternehmerisches Handeln
- die jeweils anwendbaren Sorgfaltspflichten- und Lieferkettenregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD), die EU-Zwangsarbeitsverordnung (EU) 2024/3015 und die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115

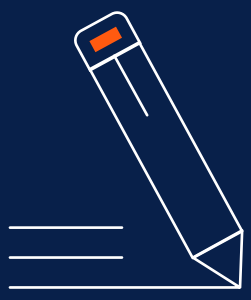

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit Ströer. Mit Abschluss eines Vertragsverhältnisses erkennen Lieferanten und Geschäftspartner die Grundsätze dieses Verhaltenskodex als verbindlich an und verpflichten sich, diese einzuhalten.

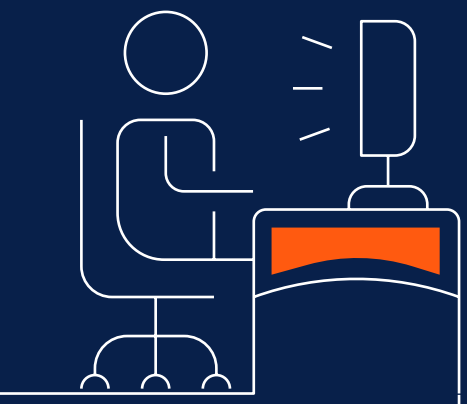

Der Verhaltenskodex gilt für den Lieferanten und Geschäftspartner, für die von ihm mit der Leistungserbringung für Ströer befassten verbundenen Unternehmen sowie für das von ihm eingesetzte Personal, einschließlich Leih- und Werkvertragskräfte. Er gilt ferner für Vermittler, Agenturen, Berater und sonstige Dritte, die für ihn im Zusammenhang mit Leistungen für Ströer tätig werden, sowie für Vermieter und Verpächter von Flächen und Standorten.

Ströer behält sich vor, diesen Verhaltenskodex bei geänderter Rechtslage oder geänderten Anforderungen anzupassen. Die jeweils aktuelle Fassung gilt ab Mitteilung an den Lieferanten und Geschäftspartner oder ab Veröffentlichung. Für die Umsetzung wesentlicher Änderungen wird eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt.

Wir behalten uns das Recht vor, jegliche vertragliche Beziehung zu einem Lieferanten oder Geschäftspartner abzubrechen, wenn dieser gegen die in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Prinzipien verstößt, keine Maßnahmen ergreift, um derartige Verstöße zu beheben, oder systematische Verstöße erkennbar sind.

Vor einer Beendigung suchen wir grundsätzlich die Zusammenarbeit: Auf die Aufklärung des Sachverhalts folgen ein verbindlicher Maßnahmenplan mit Fristen, der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen und, soweit erforderlich, eine vorübergehende Aussetzung der Zusammenarbeit. Die Beendigung ist das letzte Mittel (Einzelheiten siehe Ziffern 6 und 7).

Weitere Hinweise finden sich in unserer **„Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte“**, den **„Allgemeinen Einkaufsbedingungen“** und der **„Ströer Social Charter“.**

02

ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

2.1 Einhaltung der Grund- und Menschenrechte

2.2 Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Leistungen

2.3 Faire Behandlung und Gleichbehandlung

2.4 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

2.5 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

2.6 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen

2.7 Beschwerde- und Hinweisgebersysteme für Mitarbeiter:innen der Lieferkette

2.1 Einhaltung der Grund- und Menschenrechte

Wir verlangen von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass diese die geltenden Menschenrechte und Grundrechte der Länder, in denen sie tätig sind, achten und für ein faires Arbeitsklima Sorge tragen. Zudem haben sie im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht die Verletzung von Rechten, Diskriminierung und Benachteiligungen zu bekämpfen.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner müssen angemessene Prozesse zur Identifizierung, Vermeidung und Minimierung menschenrechtlicher Risiken in ihrer eigenen Lieferkette einrichten und die Anforderungen dieses Verhaltenskodex an wesentliche Unterlieferanten weitergeben.

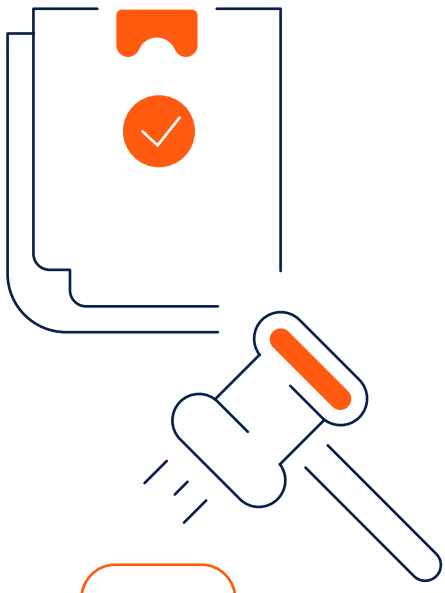

Wir erwarten, dass diese Prozesse folgende Elemente umfassen: eine veröffentlichte Grundsatzerklärung, eine regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismen, eine Wirksamkeitskontrolle sowie eine nachvollziehbare Dokumentation. Die Verantwortung für die Umsetzung ist auf Ebene der Geschäftsführung zu verankern.

Umfang und Intensität der erwarteten Maßnahmen richten sich nach Größe, Branche, Risikoprofil und Art der erbrachten Leistung des Lieferanten und Geschäftspartners (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

2.2 Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Leistungen



Wir setzen voraus, dass die Lieferanten und Geschäftspartner die jeweils geltenden Gesetze zur Arbeitszeit, Entlohnung und sonstigen Leistungen einhalten.

Lieferanten und Geschäftspartner müssen ihren Mitarbeiter:innen eine Vergütung ohne Verzögerung und entsprechend dem gesetzlichen Mindestlohn zahlen oder dem höheren branchenüblichen Durchschnitt des Landes entsprechend.

Lieferanten und Geschäftspartner setzen Personal ausschließlich auf Grundlage ordnungsgemäßer Beschäftigungsverhältnisse ein. Scheinselbstständigkeit und unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung sind untersagt. Erforderliche Erlaubnisse sind vorzuhalten. Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuern und sonstige gesetzliche Abgaben sind ordnungsgemäß abzuführen. Auf Anforderung sind Ströer entsprechende Nachweise, insbesondere zur Einhaltung des Mindestlohns (§ 13 MiLoG) und zur Sozialversicherung, vorzulegen.

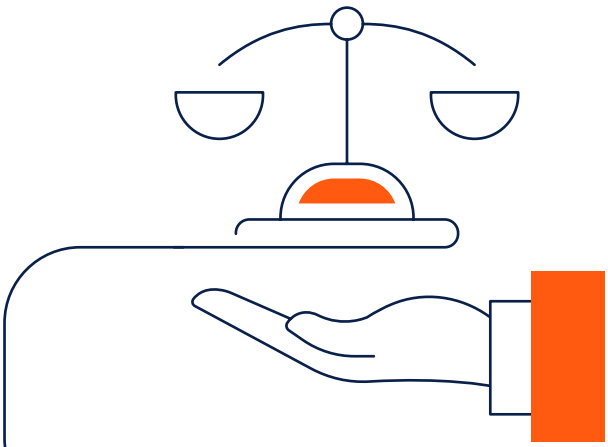

2.3 Faire Behandlung und Gleichbehandlung



Unsere Lieferanten und Geschäftspartner dulden keinerlei diskriminierendes Verhalten gegenüber ihren Mitarbeiter:innen oder Bewerber:innen aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Geschlechts, der Schwangerschaft oder Elternschaft, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder aus anderen unter ein Diskriminierungsverbot fallenden Gründen.

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner gewährleisten ein Arbeitsumfeld, das frei von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Einschüchterung, körperlicher Bestrafung und Gewalt ist. Sie ergreifen angemessene Maßnahmen, um entsprechende Vorfälle zu verhindern, zu erkennen, zu untersuchen und wirksam zu unterbinden. Personen, die Vorfälle melden, dürfen hierdurch keine Benachteiligung erfahren.

Gemeldete Vorfälle sind zu dokumentieren und nachzuverfolgen. Bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist eine gleiche Vergütung unabhängig vom Geschlecht sicherzustellen.



2.4 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Wir akzeptieren keine Art von Kinderarbeit in unserer Lieferkette. Somit sind von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern keine Mitarbeiter:innen einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in der Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden. Es gilt die jeweilige gültige Altersgrenze.

Ebenso tolerieren wir keinerlei Form moderner Sklaverei, Knechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel in unserer Lieferkette.

Beschäftigten dürfen im Zusammenhang mit ihrer Einstellung oder Beschäftigung keine Vermittlungs- oder Rekrutierungsgebühren auferlegt werden. Persönliche Identitätsdokumente dürfen nicht einbehalten werden.

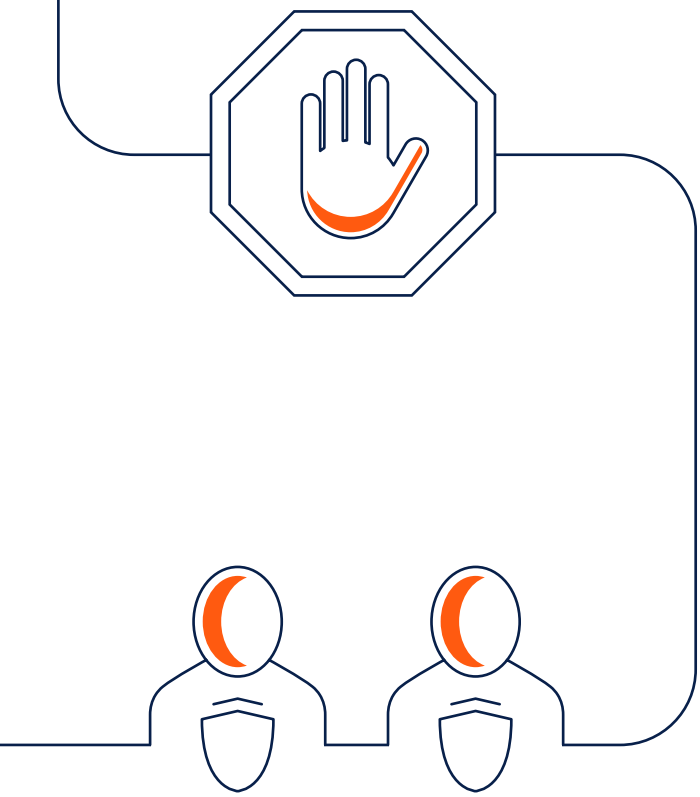

Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten, keine Nachtarbeit und keine Tätigkeiten verrichten, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung oder Ausbildung beeinträchtigen (ILO-Konvention Nr. 182).

Das Alter der Beschäftigten ist bei Einstellung zu prüfen und zu dokumentieren. Wird Kinderarbeit festgestellt, ist unverzüglich ein Abhilfeplan umzusetzen, der vorrangig das Wohl des Kindes berücksichtigt. Die bloße Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses genügt nicht.

2.5 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit



Unsere Lieferanten und Geschäftspartner respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter:innen auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze und der Konventionen der ILO.

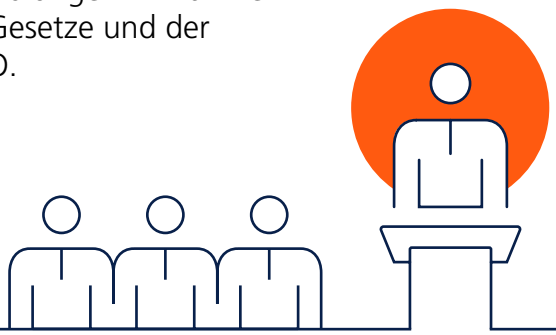

2.6 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen

Der Lieferant und Geschäftspartner muss Verantwortung für die Gesundheit und die Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz übernehmen und gewährleisten. Risiken sind durch Prävention und die richtigen Vorsorgemaßnahmen einzudämmen, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich entgegenzuwirken.

Zur Erreichung dieses Ziels hat der Lieferant und Geschäftspartner die Mitarbeiter:innen in ausreichendem Maße und den nationalen Gesetzen entsprechend regelmäßig zu schulen. Ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem ist aufzubauen und anzuwenden.

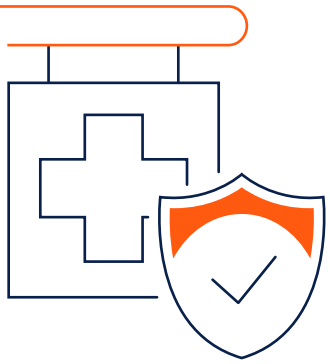

2.7 Beschwerde- und Hinweisgebersysteme für Mitarbeiter:innen der Lieferkette

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass Beschäftigten geeignete, vertrauliche und leicht zugängliche Beschwerde- und Meldewege zur Verfügung stehen, über die menschenrechtliche, arbeitsrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße gemeldet werden können. Hinweisgeber dürfen aufgrund einer Meldung keinen Benachteiligungen ausgesetzt werden.

Die Meldewege sollen den Wirksamkeitskriterien der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte entsprechen: Zugänglichkeit in der jeweiligen Landessprache, Möglichkeit anonymer Meldung, definierte Bearbeitungsfristen, Rückmeldung an die meldende Person sowie Dokumentation des Verfahrens.

Ergänzend steht auch den Beschäftigten unserer Lieferanten und Geschäftspartner sowie deren Unterlieferanten das Compliance-Hinweisgebersystem von Ströer offen (siehe Ziffer 8).



03

GOVERNANCE

3.1 Unterlassung von strafbaren Handlungen

3.2 Anti-Korruption, Geldwäsche, Schmiergeld, Bestechung

3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

3.4 Datenschutz und Datensicherheit

3.5 Interessenkonflikt

3.6 Materielles und geistiges Eigentum

3.7 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

3.8 Schutz vor Vergeltung und Whistleblowing

3.9 Verantwortungsvolle Nutzung Künstlicher Intelligenz

3.1 Unterlassung von strafbaren Handlungen

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner haben sich an nationales und internationales Recht zu halten. Wir akzeptieren keine strafbaren Handlungen durch unsere Lieferanten und Geschäftspartner und behalten uns in einem solchen Fall vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Zusammenarbeit zu beenden.



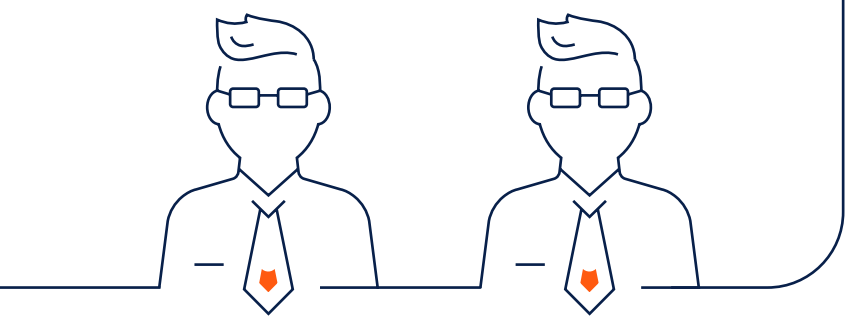

3.2 Anti-Korruption, Geldwäsche, Schmiergeld, Bestechung

Wir dulden keine Form von Bestechung oder Korruption, darunter fallen auch Beschleunigungszahlungen. Von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie die geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften befolgen. Hierzu zählt insbesondere auch die Achtung der Prinzipien der UN-Konvention gegen Korruption. Wir verlangen von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie über bewährte Prozesse und Kontrollen sowie entsprechende Vorschriften verfügen, um jede Art von Bestechung und Korruption zu unterbinden.

Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen an Beschäftigte von Ströer dürfen nur gewährt werden, wenn sie geringwertig, sozialüblich, transparent und nicht darauf gerichtet sind, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen. Bargeld, Gutscheine und geldwerte Äquivalente sind ausgeschlossen. Im Zweifel ist vorab Rücksprache mit Ströer zu halten.

Zahlungen an Amtsträger zur Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen sind untersagt. Spenden und Sponsoring dürfen nicht als verdeckte Gegenleistung eingesetzt werden. Werden Berater, Vermittler oder Agenten eingeschaltet, ist deren Integrität angemessen zu prüfen und sind Leistung sowie Vergütung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wir nehmen die Einhaltung von Geldwäsche-Gesetzen – insbesondere des deutschen Geldwäschegesetzes (GWG) – sehr ernst und erwarten dies auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner müssen sich daher klar von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung distanzieren. Zudem müssen sie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung implementiert haben, die sowohl nationale als auch internationale Gesetze und Vorschriften berücksichtigen.

Auf Anforderung legen Lieferanten und Geschäftspartner ihre Eigentümerstruktur sowie ihre wirtschaftlich Berechtigten offen und teilen wesentliche Änderungen unverzüglich mit. Barzahlungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.



3.3 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht



Lieferanten und Geschäftspartner haben die geltenden Gesetze und Vorschriften zu freiem und fairem Wettbewerb einzuhalten. Sie haben alle missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Handlungen und Praktiken zu unterlassen, die den Wettbewerb einschränken oder schädigen könnten. Dazu zählen z. B. Absprachen, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Ausnutzung der Abhängigkeit eines Kunden oder Lieferanten, die Aufteilung von Kunden- oder Lieferantengebieten oder auch wettbewerbswidrige Boykotte.

3.4 Datenschutz und Datensicherheit



Der Schutz und die Sicherheit von personenbezogenen Daten, d. h. Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, haben für uns höchste Priorität. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung aller geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Vertraulichkeit und IT-Sicherheit sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten besonders wichtig.

Lieferanten treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Informationen, IT-Systemen und Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Offenlegung. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik, die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Die Lieferanten und Geschäftspartner stellen sicher, dass Informationssicherheitsrisiken angemessen identifiziert, bewertet und behandelt werden. Sicherheitsvorfälle, die Daten, Informationen, Systeme oder Geschäftsprozesse von Ströer betreffen oder beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu melden. Lieferanten und Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und unterstützen Ströer bei der Aufklärung und Behebung eines Vorfalls.

Als Nachweis eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus erkennen wir insbesondere Zertifizierungen nach ISO/IEC 27001, TISAX oder SOC 2 beziehungsweise gleichwertige Nachweise an. Bei risikorelevanten Leistungen kann Ströer die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit Leistungen für Ströer den Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette nach dem BSI-Gesetz (NIS-2) unterliegen, unterstützen Lieferanten und Geschäftspartner Ströer bei deren Erfüllung.

Soweit dies nach Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist, verfügen die Lieferanten und Geschäftspartner über Notfall- und Wiederanlaufpläne, um kritische Geschäftsprozesse auch bei IT-Ausfällen, Cyberangriffen oder sonstigen Störungen aufrechterhalten beziehungsweise zeitnah wiederherstellen zu können.

Die Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten beim Lieferanten und Geschäftspartner müssen jeweils geeignet sein, um ein – der Sensibilität der jeweiligen Daten – angemessenes Schutzniveau zu erreichen.

Erfolgt im Rahmen des Lieferverhältnisses eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten und Geschäftspartner in unserem Auftrag, ist der Abschluss eines entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) mit uns zwingende Voraussetzung für eine Zusammenarbeit. Die datenschutzrechtliche Rolle richtet sich nach den tatsächlichen Umständen der jeweiligen Verarbeitung.

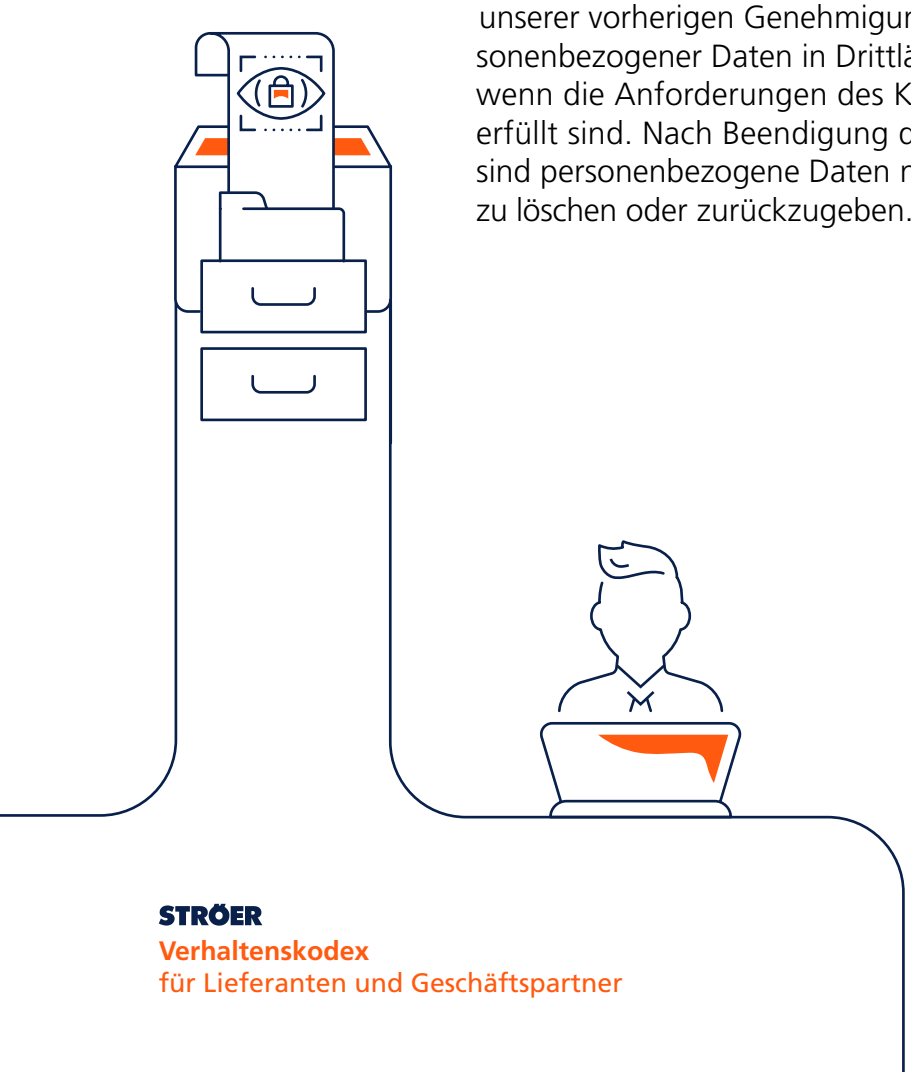

Der Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Kapitels V der DSGVO erfüllt sind. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind personenbezogene Daten nach unserer Weisung zu löschen oder zurückzugeben.

3.5 Interessenkonflikt

Geschäftliche Entscheidungen sind ausschließlich auf professioneller und sachlicher Basis zu treffen. Dort, wo Interessenkonflikte zwischen dem Lieferanten und Geschäftspartner und uns bestehen, sind diese unverzüglich den handelnden Parteien offenzulegen.

Offenlegungspflichtig sind insbesondere verwandtschaftliche, persönliche oder finanzielle Beziehungen zu Beschäftigten von Ströer mit Einfluss auf die Geschäftsbeziehung, Nebentätigkeiten für Ströer sowie wesentliche Beteiligungen an Wettbewerbern von Ströer. Die Offenlegung erfolgt gegenüber der zuständigen Einkaufsstelle oder über diein Ziffer 8 genannten Meldewege.

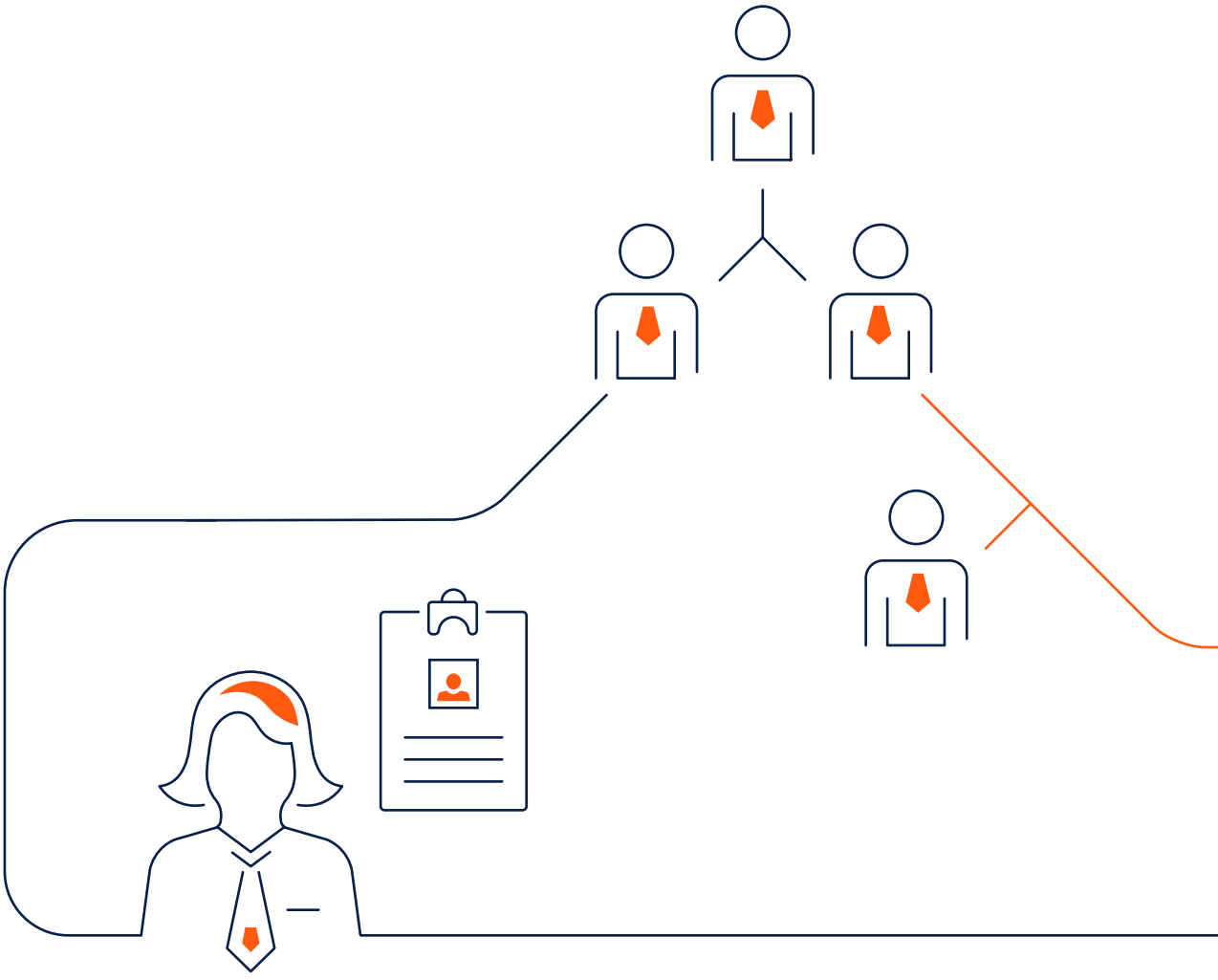

3.6 Materielles und geistiges Eigentum

Jede Form des Betrugs oder vermögensschädigender Delikte (z. B. Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche) ist verboten, unabhängig davon, ob dadurch Ströer-Firmenvermögen oder das Vermögen Dritter geschädigt wird.

Als geistiges Eigentum werden, unabhängig von ihrem kommerziellen Wert, alle Produkte geistiger Arbeit bezeichnet. Dazu gehören u. a. literarische Werke, Musik, Filme, Fernsehprogramme, grafische Arbeiten und Software. Geistiges Eigentum ist durch Gesetze (z. B. durch das Urheberrecht, durch Marken-, Design- oder Patentrechte) als Geschäftsgeheimnis oder Know-how geschützt.

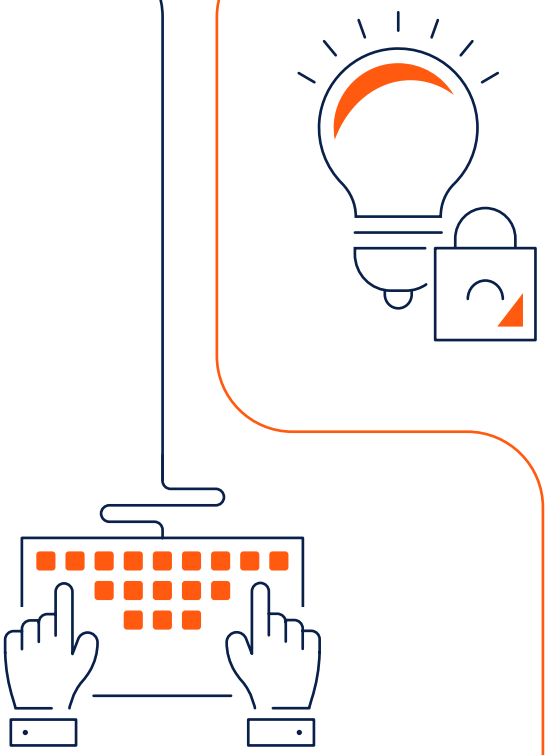

Als Verletzung geschützten geistigen Eigentums gelten z. B. die Aufführung, Verbreitung oder Ausstellung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne entsprechende Erlaubnis und die unerlaubte Vervielfältigung bzw. Verbreitung von Kopien geistigen Eigentums, gleich ob dies in physischer oder digitaler Form geschieht.

Der Schutz geistigen Eigentums ist für uns als Medienunternehmen von wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung und wird daher ebenso von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet.

Vertrauliche Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ströer sind streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden und nach Beendigung der Zusammenarbeit zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

3.7 Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner beachten strikt die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen sowie dem nationalen und internationalen Zahlungsverkehr. Bei den geschäftlichen Aktivitäten hat der Lieferant und Geschäftspartner bestehende Sanktionen und Embargos zu beachten.

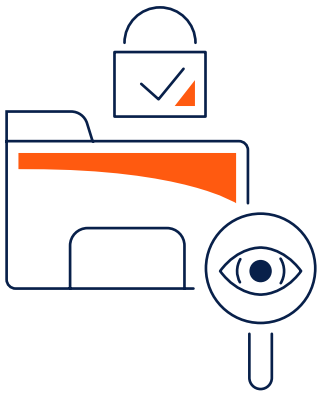

3.8 Schutz vor Vergeltung und Whistleblowing

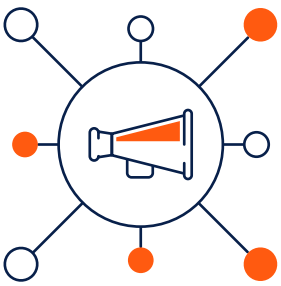

Wir erwarten von allen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie verdächtige Handlungen oder Zuwiderhandlungen gegen diesen Verhaltenskodex unverzüglich melden (siehe auch Ziffer 8).

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Meldenden, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden weder von uns noch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern geduldet. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner geben auch ihren Mitarbeiter:innen die Möglichkeit, vertraulich auf potenzielle Compliance-Verstöße hinzuweisen.

3.9 Verantwortungsvolle Nutzung Künstlicher Intelligenz

Sofern Lieferanten und Geschäftspartner im Rahmen ihrer Tätigkeit für Ströer Systeme oder Anwendungen der Künstlichen Intelligenz entwickeln oder einsetzen, stellen sie die Einhaltung aller einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz sicher.

Systeme der Künstlichen Intelligenz sind verantwortungsvoll, transparent, sicher und diskriminierungsfrei einzusetzen. Personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ströer dürfen nur im vertraglich vereinbarten und rechtlich zulässigen Umfang verarbeitet oder für Systeme der Künstlichen Intelligenz verwendet werden.

Lieferanten und Geschäftspartner stellen, soweit dies nach ihrer Rolle, dem konkreten Einsatz und den geltenden gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist, eine angemessene menschliche Aufsicht sicher und treffen geeignete Maßnahmen, um fehlerhafte, diskriminierende oder anderweitig nachteilige Ergebnisse zu erkennen und zu begrenzen. Der Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz darf die Rechte und Interessen von Ströer, Beschäftigten, Kunden oder sonstigen betroffenen Personen nicht unangemessen beeinträchtigen.

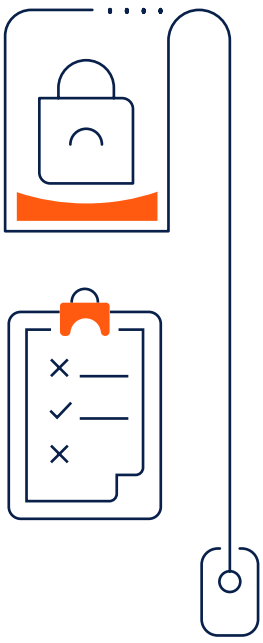

Ströer ist in angemessener Weise vor dem ersten Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit den für Ströer erbrachten Produkten oder Dienstleistungen zu informieren. Maßgeblich ist insbesondere die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/1744).

Lieferanten und Geschäftspartner ordnen die von ihnen entwickelten oder eingesetzten Systeme den dort vorgesehenen Risikoklassen zu, halten die für ihre Rolle als Anbieter oder Betreiber geltenden Pflichten ein und unterstützen die Entwicklung der KI-Kompetenz der eingesetzten Personen durch angemessene Maßnahmen.

Inhalte, die für Ströer erbracht und ganz oder teilweise mit Systemen Künstlicher Intelligenz erzeugt oder wesentlich bearbeitet wurden, sind gegenüber Ströer als solche zu kennzeichnen. Gesetzliche Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt.

Daten, Inhalte und vertrauliche Informationen von Ströer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht zum Training, zur Weiterentwicklung oder zur Verbesserung von Modellen oder Systemen Künstlicher Intelligenz verwendet werden.

04

UMWELT

4.1 Umweltmanagement

4.2 Produktbezogene Umweltauswirkungen

4.3 Betriebliche Umweltauswirkungen

4.1 Umweltmanagement

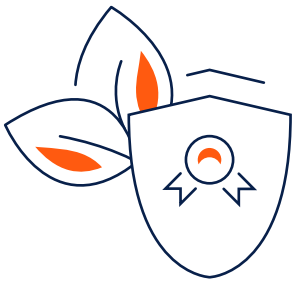

Der Lieferant und Geschäftspartner bekennt sich klar zu seiner Sorgfaltspflicht gegenüber der Umwelt und einem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen. Ferner sind die geltenden lokalen, nationalen und/oder internationalen Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften inklusive Brandschutz einzuhalten, die sich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld des Lieferanten und Geschäftspartners beziehen.

Für die Überwachung, Erfassung und Verringerung der Umweltbelastungen im Unternehmen ist ein angemessenes Umweltmanagementsystem inklusive entsprechender Ziele aufzubauen und anzuwenden.

Der Einsatz verbotener oder beschränkter Stoffe ist untersagt. Einschlägige stoffrechtliche Vorgaben, insbesondere nach REACH, RoHS und der POP-Verordnung, sind einzuhalten und Substitutionsmöglichkeiten vorrangig zu prüfen. Bei Abfällen ist die Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung, Beseitigung) einzuhalten.





4.2 Produktbezogene Umweltauswirkungen

Der Lieferant und Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass seine Produkte sowohl in Entwicklung, Herstellung, Verwendung, Transport und Entsorgung möglichst sicher und umweltverträglich sind.

Die Produkte entsprechen geltenden gesetzlichen Anforderungen an Produktqualität und -sicherheit (siehe auch Ziffer 5). Soweit für die Geschäftstätigkeit relevant, sind negative Auswirkungen auf das Klima, Artenvielfalt oder Wasserressourcen systematisch zu verringern. Dazu zählt insbesondere ein schonender und effizienter Einsatz von natürlichen Ressourcen.



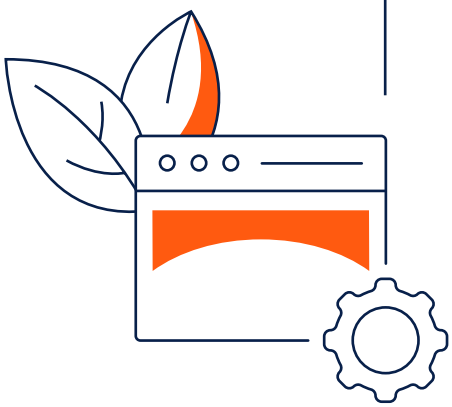

4.3 Betriebliche Umweltauswirkungen

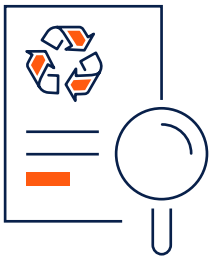

Negative Umweltauswirkungen aus den Betriebsabläufen, wie etwa Luft-, Lärm- oder Treibhausgasemissionen, hat unser Lieferant und Geschäftspartner zu vermeiden oder zu minimieren.

Auf begründete Anfrage stellen die Lieferanten und Geschäftspartner Ströer verfügbare und nachvollziehbare Informationen über die Treibhausgasemissionen der für Ströer erbrachten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.

Für Rohstoffe und Erzeugnisse im Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115, insbesondere Holz, Papier, Karton und Druckerzeugnisse, stellen Lieferanten und Geschäftspartner sicher, dass diese entwaldungsfrei und rechtmäßig erzeugt wurden, und übermitteln Ströer auf Anforderung die erforderlichen Angaben, einschließlich Sorgfaltserklärungen und Geolokalisierungsdaten.

Ferner sind Mensch und Natur vor Gefahren zu schützen, die durch Herstellungs- und Entsorgungsprozesse entstehen. Dazu sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Bei Entsorgungen und Recycling sind die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten und Entsorgungsvorschriften einzuhalten.

05

PRODUKTQUALITÄT UND -SICHERHEIT

Unsere Lieferanten und Geschäftspartner stellen sicher, dass bei Lieferung alle Produkte und Leistungen die vertraglich definierten Kriterien erfüllen. Alle geltenden produktsicherheits-relevanten Vorschriften und Vorgaben für Qualität und Sicherheit werden entsprechend dem Verwendungszweck eingehalten.

Als Nachweis eines angemessenen Qualitäts-managements erkennen wir insbesondere eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder einen gleich-wertigen Standard an. Produkte und wesentliche Komponenten müssen rückverfolgbar sein. Erkennt der Lieferant oder Geschäftspartner Qualitäts- oder Sicherheitsmängel an gelieferten Produkten, infor-miert er Ströer unverzüglich, stimmt die erforder-lichen Maßnahmen einschließlich eines etwaigen Rückrufs mit Ströer ab und legt auf Anforderung Konformitätsnachweise vor.

06

EINHALTUNG DER ANFORDERUNGEN

Da die Mindestprinzipien dieses Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner im gesamten Wertschöpfungsprozess eingehalten werden sollen, weisen unsere Lieferanten und Geschäftspartner Dritte, die sie ihrerseits in der Tätigkeit für Ströer einsetzen (z. B. Subunternehmer, Berater), auf diesen Lieferanten- und Geschäftspartnerkodex hin und wirken auf dessen Einhaltung im Auftragsverhältnis zu Ströer hin.

Wesentliche Unterlieferanten und Subunternehmer sind vertraglich auf diesen Verhaltenskodex oder auf gleichwertige Standards zu verpflichten. Die Einhaltung ist risikobasiert zu überwachen. Ströer ist auf Anforderung über die eingesetzten wesentlichen Unterlieferanten sowie über die getroffenen Überwachungsmaßnahmen zu informieren.

Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex risikobasiert zu überprüfen. Umfang und Intensität der Überprüfung richten sich nach Art, Umfang und Risikoprofil der jeweiligen Geschäftsbeziehung sowie nach den identifizierten menschenrechtlichen, umweltbezogenen und Compliance-Risiken.
Die Überprüfung kann insbesondere durch Selbstauskünfte, Fragebögen, die Anforderung von Nachweisen, Bewertungen oder Audits erfolgen.





Bereits vorliegende, anerkannte Nachweise Dritter (z. B. Prewave, SMETA, ISO- oder EMAS-Zertifikate) werden berücksichtigt, um Doppelaufwände zu vermeiden. Prüfungsrelevante Unterlagen sind für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Prüfungen vor Ort werden vorab angekündigt und gemeinsam mit den Vertretern des Lieferanten und Geschäftspartners, unter Einhaltung des geltenden Rechts, u. a. datenschutzrechtlicher Bestimmungen, durchgeführt. Der Lieferant und Geschäftspartner muss die für die Prüfung und Bewertung erforderlichen Angaben offen darlegen. Bei konkreten Anhaltspunkten für schwerwiegende Verstöße können Prüfungen im rechtlich zulässigen Rahmen auch kurzfristig oder unangekündigt durchgeführt werden.

Ströer kann zur Durchführung der Prüfung unabhängige Dritte beauftragen. Diese werden zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Kosten der Prüfung trägt im Regelfall Ströer. Bei bestätigten Verstößen trägt der Lieferant und Geschäftspartner die angemessenen Kosten der Prüfung und der Nachprüfung.

Abweichungen zu diesem Verhaltenskodex sind durch den Lieferanten und Geschäftspartner umgehend und in Absprache mit uns zu korrigieren. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt selbstständig durch den Lieferanten und Geschäftspartner, ohne dass daraus Kosten für uns entstehen.

Bei festgestellten Abweichungen ist Ströer innerhalb von 30 Tagen ein Maßnahmenplan mit Verantwortlichkeiten und verbindlichen Fristen vorzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachvollziehbar zu belegen. Die Abstufung der Maßnahmen und Konsequenzen richtet sich nach der Schwere des Verstoßes; Einzelheiten regelt die Anlage zu diesem Verhaltenskodex.

07

RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann Anlass für rechtliche Schritte sein, insbesondere dort, wo akute Gefahren für Umwelt und Menschen bestehen. Der Lieferant und Geschäftspartner hat in jedem Fall unverzüglich glaubhafte und nachweisbare Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Verstöße abzustellen und zukünftige zu vermeiden.

Von weitergehenden Maßnahmen durch Ströer kann abgesehen werden, wenn der Lieferant oder Geschäftspartner den Verstoß unverzüglich abstellt, angemessene Abhilfemaßnahmen umsetzt und deren Wirksamkeit nachvollziehbar nachweist.

Maßnahmen bei Verstößen sind abgestuft: Aufklärung und Nachweisanforderung, verbindlicher Maßnahmenplan mit Frist, verstärkte Überwachung oder Nachaudit, vorübergehende Aussetzung der Zusammenarbeit oder Vergabesperre und – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sowie bei fehlender Mitwirkung – Beendigung der Geschäftsbeziehung, gegebenenfalls aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex, sofern bekannt, werden in der Lieferantenbewertung berücksichtigt und können die Berücksichtigung bei künftigen Vergaben ausschließen. Weitergehende vertragliche Rechte von Ströer, insbesondere aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung, bleiben unberührt.

08

MELDUNG BEI VERSTÖSSEN

Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex, gegen nationale oder internationale Gesetze sowie sonstige Compliance-Verstöße (auch im Zusammenhang mit der Lieferkette) können über unser zentrales Compliance-Hinweisgebersystem jederzeit gemeldet werden.

Ströer Gruppe – Compliance-Hinweise

Das Compliance-Hinweisgebersystem kann dabei schriftlich und in vielen Sprachen erreicht werden. Dort, wo rechtlich zulässig, besteht zudem die Möglichkeit anonymer Meldungen.

Weitergehende Informationen zum Beschwerde- und Hinweisgebersystem sind hier abzurufen:

Ströer Gruppe –
Compliance-Hinweisgeber-System

09

KONTAKT

Bei Fragen und Anregungen zum Ströer Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner stehen unsere Ansprechpartner aus den Abteilungen Einkauf & Immobilien und Governance, Risk und Compliance jederzeit zur Verfügung.

Dokumentenangaben:
Version 2.0, Freigabedatum 23.10.2026, verantwortliche Bereiche Governance, Risk, Compliance und Einkauf & Immobilien, Überprüfung mindestens jährlich. Maßgeblich ist die deutsche Fassung; im Fall von Abweichungen zu Übersetzungen gilt der deutsche Wortlaut.

Michael Pelzer
SVP Einkauf & Immobilien
E-Mail: mpelzer@stroeer.de

Stephan Schnitzler
SVP Accounting Services & GRC
E-Mail: SSchnitzler@stroeer.de